



Negative Strompreise rechtlich bewältigen

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms
Licence en droit français

Referent:

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.

Kanzlei:

Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Im Jahr 2002 gegründet; mit 13 Berufsträgern und 30 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig und weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)





Gliederung:

Die Themen:

- I. Einleitung
- II. Regelungsinhalt § 24 EEG 2014
- III. Anlagenzusammenfassung
- IV. Direktvermarktungsverträge



I. Einleitung



1. Allgemeines

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt § 24 EEG

III. Anlagenzusammen- fassung

IV. Direktvermarktungs- verträge

- EPES Spot SE beschreibt die Ursache für negative Strompreise wie folgt:
 - *„Ein negativer Preis ist ein Preissignal auf dem Strommarkt, welches auftritt, wenn eine hohe unflexible Stromerzeugung auf eine schwache Nachfrage trifft. Unflexible Stromquellen können nicht kurzfristig und ohne hohen finanziellen Aufwand herunter- und wieder hochgefahren werden. Erneuerbare Energien zählen dazu, denn ihre Erzeugung ist von externen Faktoren abhängig.“*
- Bedeutet, dass fehlende Flexibilität ein Grund für negative Strompreise darstellen kann.



I. Einleitung

II. Regelungsinhalt § 24 EEG

III. Anlagenzusammen- fassung

IV. Direktvermarktungs- verträge

1. Allgemeines

- Hintergrund der Einführung des § 24 EEG 2014 soll die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie der EU-Kommission sein.
- Insoweit geht die EU-Kommission davon aus, dass es beim EEG 2014 um **eine Beihilfe** im Sinne des Art. 107 AEUV handeln solle. (Entgegen bisheriger Rechtsprechung des EuGH)
- BGH hatte zuletzt betont, dass es sich beim EEG 2014 ein **rechtlich komplexe Preisregelung** handele und keine Beihilfe darstelle. (Urt. v. 06.05.2015 – Az.: VIII ZR 56/14)
- Gesetzgeber geht in § 24 EEG 2014 auch über die Anforderungen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie hinaus! („installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten“)

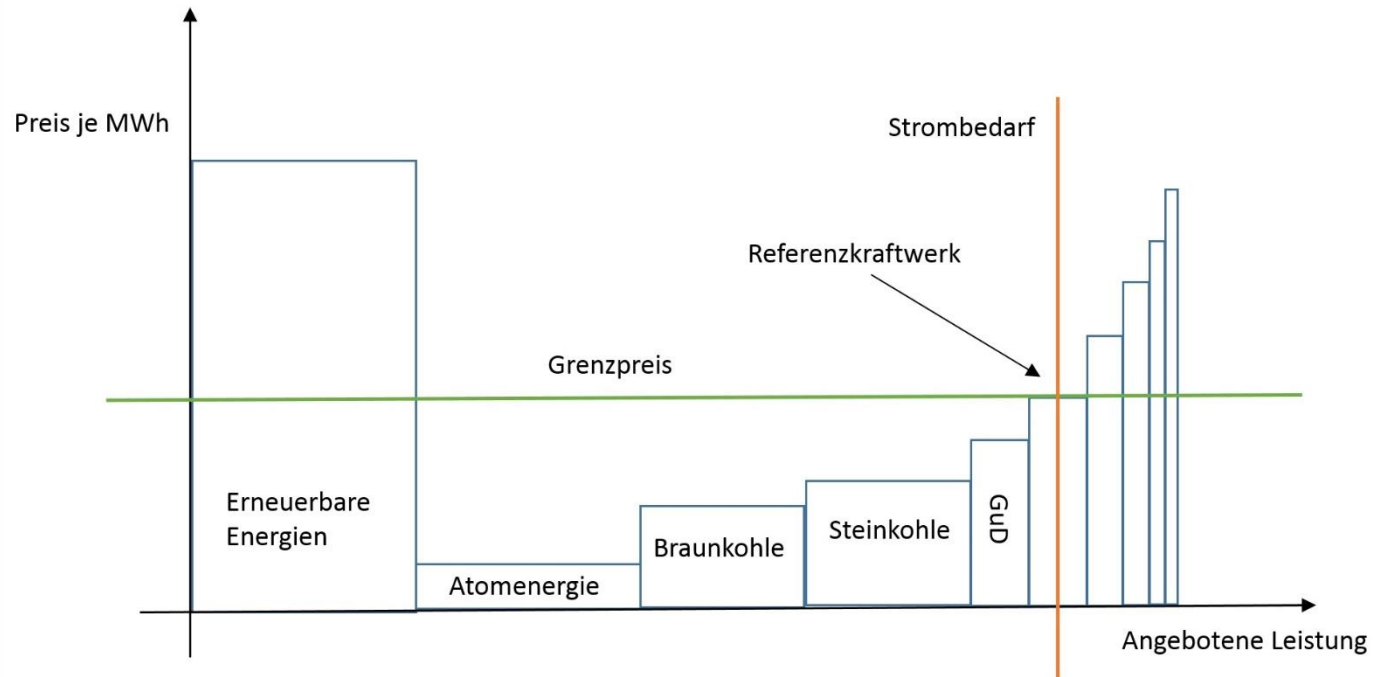
2. Preisbildung am Strommarkt

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



Negative Strompreise rechtlich bewältigen



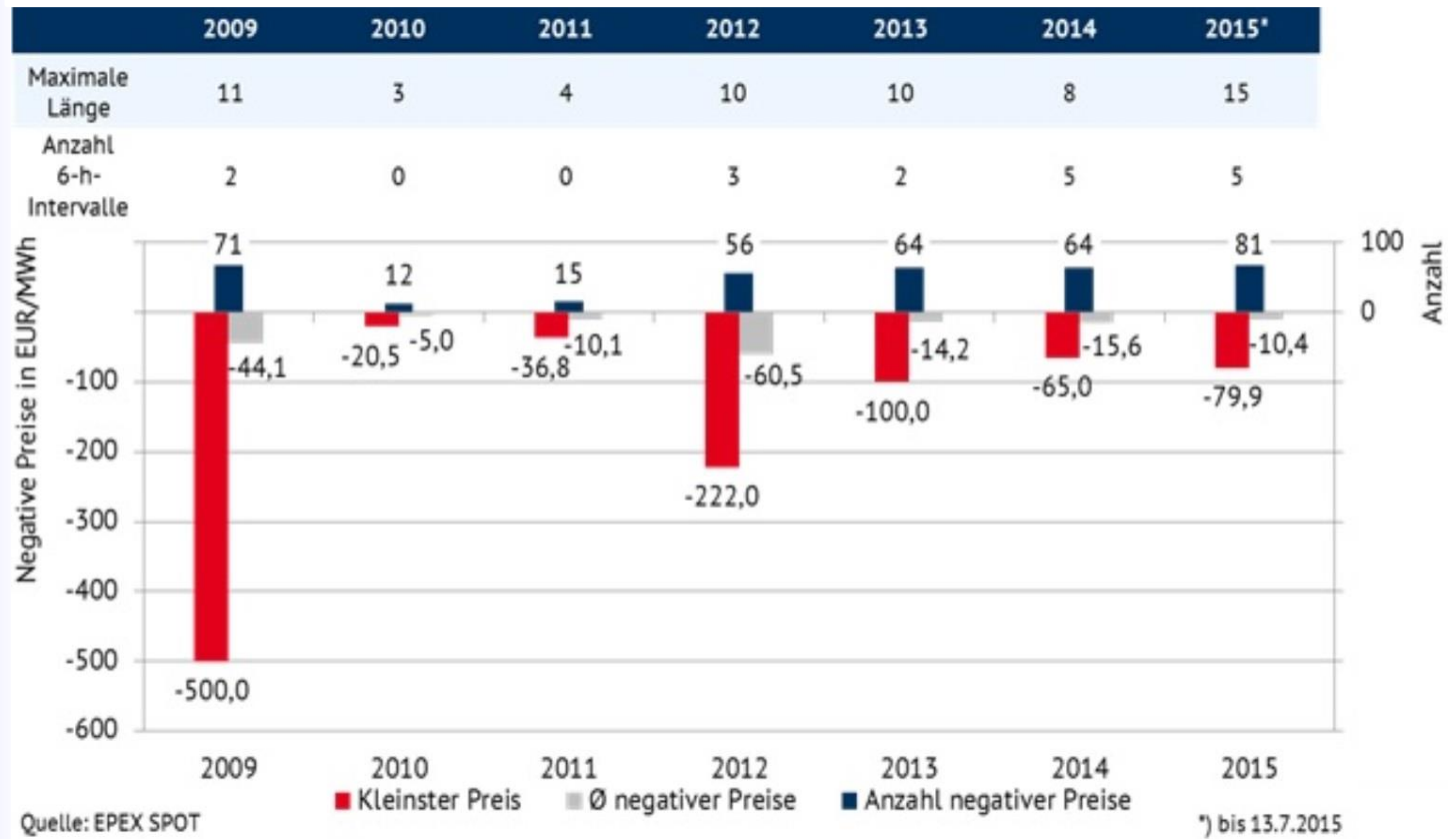
3. Auftreten von negativen Strompreisen

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge





II. Regelungsinhalt § 24 EEG



1. Allgemeines

- Sinn und Zweck: des § 24 EEG 2014 soll darin liegen, keinen Anreiz zu setzen, in Zeiten negativer Strompreise zu produzieren.
- EEG enthält keine Differenzierung danach, ob der Strom an der Strombörse, am OTC Markt oder auf sonstige Weise.
- Folgen der Regelung sind:
 - Erhöhtes Kalkulationsrisiko für die Investoren
 - Höheres Erlösrisiko für die Investoren
 - Hierdurch ggf. höhere Kosten der Finanzierung
 - Faktischer Leerlauf des Einspeisevorrangs von EE-Anlagen

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



2. Verringerung der Förderung

- Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris **mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden** negativ sein.

→ Folge: Verringerung des anzulegenden Wertes für den **gesamten Zeitraum**, in denen ohne Unterbrechung die Strompreise negativ sind, **auf null**.

- Änderung durch den **Entwurf des StrommarktG** vorgesehen:

*Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt **und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ sind.***

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



2. Verringerung der Förderung

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt § 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

- Insoweit verlangt der Entwurf des StrommarktG, dass sowohl am Spot- als auch am Intradaymarkt der erzielte Preis negativ.
- BMWi möchte bald ein Gutachten veröffentlichen, welche Auswirkungen durch § 24 EEG 2014 zu erwarten sein werden.
- Nach Auffassung vom BMWi schaffen negative Strompreise auch **Anreize zu Investitionen in Stromspeicher und andere Formen der Flexibilisierung.**
- Novelle des **KWKG 2016 besteht sogar in jeder Stunde**, in denen der Strompreis negativ ist, kein Anspruch auf die Förderung.



3. Verringerung in der Ausfallvergütung

- Bei **Ausfallvergütung** (§ 38 EEG 2014) muss die Strommenge, die in dem Zeitraum der negativen Preise eingespeist wurde, an den Netzbetreiber mitgeteilt werden.
- Auch im Rahmen der Ausfallvergütung reduziert sich der anzulegende Wert auf null!
 - Unterlassen der Mitteilung: Verringerung der Vergütung **um 5 % pro Kalendertag**, in dem die negative Preisphase ganz oder teilweise liegt.
 - Wenn bspw. negative Strompreise sich über einen Tageswechsel hinweg erstrecken sind an beiden Tagen 5 % abzuziehen.
- **Kleine Erzeugungsanlage** nach § 37 EEG 2014 sind hiervon **nicht erfasst**.

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



4. Anwendbarkeit § 24 EEG 2014

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

- Die Anwendbarkeit ergibt sich aus § 24 Abs. 3 EEG 2014. Die Regelung ist nicht anwendbar auf:
 - Anlagen, die **vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen** worden sind.
 - Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von **weniger als 3 Megawatt** oder sonstigen Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW **„jeweils ist § 32 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden“**
 - Demonstrationsprojekte



III. Anlagenzusammenfassung



1. Anlagenzusammenfassung nach § 32 Abs. 1 EEG

- „jeweils ist § 32 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden“
- § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bestimmt **unabhängig vom Eigentum** an der Anlage, dass mehrere Anlagen für den **zuletzt in Betrieb genommenen Generator** als eine Anlage gelten, wenn:
 - Sie sich auf demselben Grundstück **oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden**,
 - Sie Strom aus gleichartigen EE erzeugen,
 - Förderung nach dem EEG in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder installierten Leistung erfolgt
 - Sie innerhalb von **zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonaten** in Betrieb genommen werden.

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



2. Auslegung „unmittelbar räumliche Nähe“

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

- Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen, damit § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 greift.
- „Unmittelbare räumliche Nähe“ ist ein auslegungsfähiger Rechtsbegriff, der im **Einzelfall** zu prüfen ist.
- Fraglich darüber hinaus, woraus sich die „Entsprechung“ aus § 24 Abs. 3 EEG 2014 herleitet.
- Gesetzgeber gibt für diese Voraussetzung keinerlei Anhaltspunkt im EEG 2014!
- Kriterienkatalog nach den Vorgängerfassungen:
 - Gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen
 - Stromeinspeisung aus einer Leitung/Trafostation



2. Auslegung „unmittelbar räumliche Nähe“

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

- Nicht jede gemeinsame Nutzung von Infrastruktur kann jedoch für eine Anlagenzusammenfassung herangezogen werden.
- Literatur vertritt auch eine Entfernungshöchstgrenze von 500 Meter, wobei Rechtsprechung auch zu erkennen gibt, dass pauschale Festlegungen nicht heranzuziehen sind.
- Es spricht vieles dafür, dass **ein gemeinsam geplanter und errichteter Windpark bei gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur als eine Anlage** im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG gelten dürfte.
- Ggf. sind auch die UVPG entwickelten Grundsätze für Windfarmen heranzuziehen.

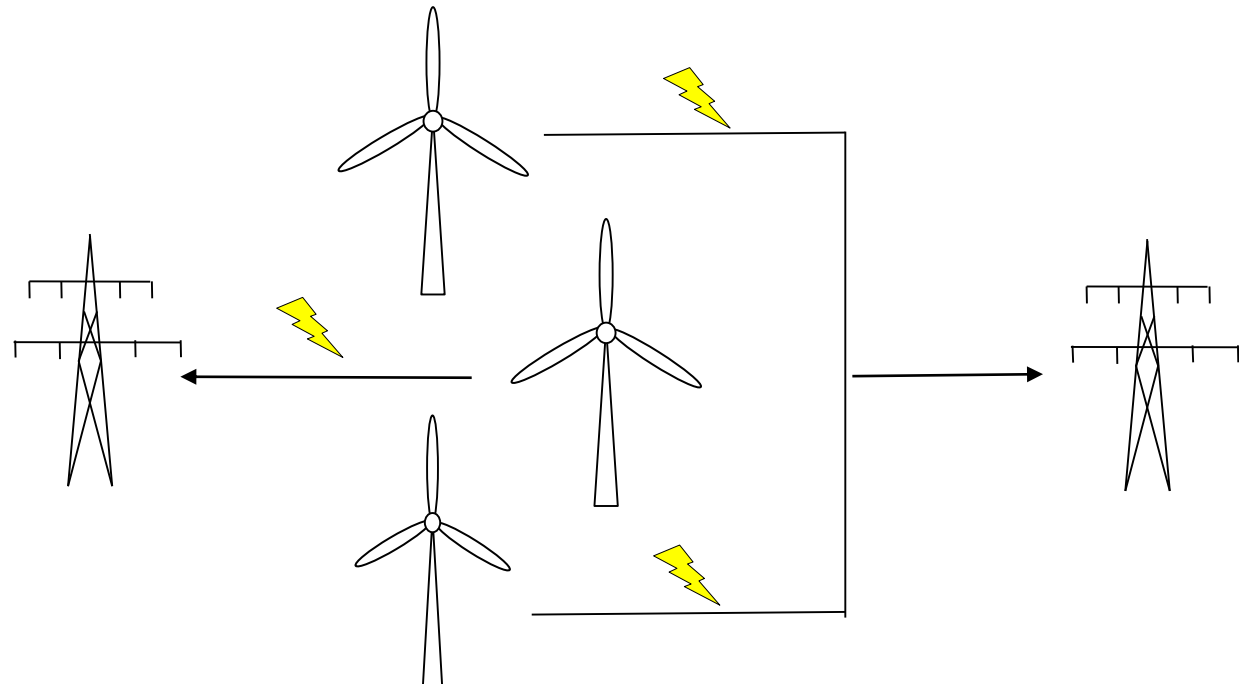
2. Auslegung „unmittelbar räumliche Nähe“

I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge



3. Zeitlicher Zusammenhang

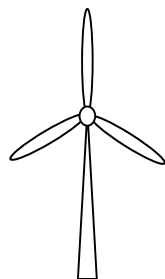
I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

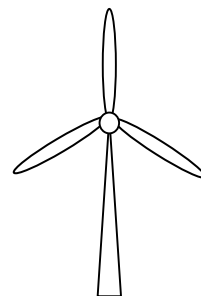
III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

- **Innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten** in Betrieb genommen worden sind.
- Insoweit ist nach herrschender Meinung davon auszugehen, dass **nicht 365 Tagen dazwischen liegen müssen**, damit diese Voraussetzung nicht gegeben ist. (Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.11.2009 – Az: 2009/13)



IB Dez. 2015



IB Dez. 2016

- Selbst bei Annahme einer unmittelbaren räumlichen Nähe keine Anlagenaddition nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG



IV. Direktvermarktungsverträge



1. Wesentliche Inhalte

I. Einleitung

Ein Direktvermarktungsvertrag muss ...

II. Regelungsinhalt § 24 EEG

... den Vertragsgegenstand genau benennen

... eine eindeutige Pflichtenzuordnung treffen

III. Anlagenzusammenfassung

... die Rechtsfolgen für Pflichtverstöße regeln

... eine Entschädigung für Zeiten der ferngesteuerten Abregelung enthalten

IV. Direktvermarktungsverträge

... Regelung zur Abschaltung bei negativen Strompreisen

... eine angemessene finanzielle Absicherung des Anlagenbetreibers bei Zahlungsausfällen bieten

... eine transparente Haftungsregelung treffen

... klare Regelungen zu Vertragslaufzeit und Kündigung vorsehen



I. Einleitung

II. Regelungsinhalt
§ 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

2. Pflichten des Direktvermarkters

- Kernpflicht des Direktvermarkters: **Abnahme** des gesamten erzeugten Stroms am Übergabepunkt und **Vergütung**
- auf genaue Bezeichnungen achten
 - der vom Vertrag erfassten Erzeugungsanlagen
 - der konkreten Zählpunkte am Übergabepunkt
 - des jeweiligen Lieferzeitraums (kann von Vertragslaufzeit als solcher abweichen)
- Nebenpflichten: Direktvermarkter darf Strom nicht selbst verbrauchen oder an Letztverbraucher in räumlicher Nähe außerhalb des öffentlichen Netzes liefern
 - Hintergrund: EEG-Umlage, Stromsteuer



I. Einleitung

II. Regelungsinhalt § 24 EEG

III. Anlagenzusammenfassung

IV. Direktvermarktungsverträge

3. Einbindung negativer Strompreise

- Bisher unterschiedliche Handhabung in DV bekannt:
- Direktvermarkter lässt sich das Recht einräumen in Zeiten negativer Preise die Anlage regeln zu dürfen.
 - Regelmäßig wegen der Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 enthalten.
 - Teilweise wird seitens der Direktvermarkter auch in Zeiten von negativen Strompreisen die Zahlungen aus dem Direktvermarktungsvertrag pauschaliert fortgeführt.
- Empfehlenswert ist, den Direktvermarkter über ein etwaiges Risiko einer **Anlagenaddition aufzuklären**, gerade auch wenn unterschiedliche Anlagenbetreiber eines WP vorhanden sind.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms
Licence en droit français